

Hans-W. Micklitz

Produzentenhaftung – ein Problem des Verbraucherschutzes?

Thesen zur Ergänzung der Reformdiskussion

Zusammenfassung

Durchgehend wird die Produzentenhaftung als fundamentaler Bestandteil des sich herausbildenden Verbraucherrechts angesehen. Begründet wird diese Zuordnung mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit, den Verbraucher gegen aus fehlerhaften Produkten resultierende Schäden bestmöglich abzusichern. Dieses Ziel ist sicherlich wünschenswert. Die Frage ist nur, ob die Produzentenhaftung ein taugliches Mittel ist, um den angestrebten Schutz zu erreichen. Die Frage stellt sich, weil die Produzentenhaftung an Fällen herausgebildet wurde, bei denen in der Regel beide Beteiligte Gewerbetreibende waren. Nur in einer sehr geringen Anzahl traten Verbraucher als Kläger auf. Zu einem Zeitpunkt, wo in Europa vehement eine Verschärfung der Produzentenhaftung zur Verbesserung des Schutzes der Verbraucher gefordert wird, ist deshalb von besonderer Bedeutung, ob die angestrebte Reform tatsächlich im Interesse der Verbraucher geschieht. Der Verfasser untersucht zunächst, welche Ursachen für die geringe Anzahl der verbraucherrelevanten Fälle ausschlaggebend sind. Sodann wird der Versuch unternommen herauszufinden, inwieweit die Entwürfe der Europäischen Gemeinschaft und des Europarates tatsächlich Maßnahmen zur Verbesserung des Verbraucherschutzes enthalten. Den Schluß bilden einige grundsätzliche Überlegungen zu den Entwürfen.

PRODUZENTENHAFTUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Die geringe Beteiligung von Verbrauchern an sogenannten Produkthaftpflichtfällen ist keine neue Erkenntnis. Der Umstand wird in regelmäßigen Abständen in der rechtswissenschaftlichen Diskussion immer wieder erwähnt, ohne daß bisher der Versuch unternommen wurde, das Phänomen zu analysieren, um entsprechende Konsequenzen für weitere Verbraucherschutzmaßnahmen daraus ableiten zu können (Diederichsen, 1978, S. 1291, unter Bezugnahme auf Simitis, 1977, S. 615).

Betrachtet man die entschiedenen Fälle zur Produzentenhaftung in den EG-Ländern, so zeigt sich folgendes relativ homogenes Bild. Die Haftungskriterien wurden von den Gerichten überwiegend anhand von Fällen entwickelt, bei denen auf beiden Seiten Gewerbetreibende auftraten. Verbraucherschutzfälle haben die Rechtsprechung in geringerem Umfang beeinflußt. Soweit tatsächlich einmal ein Verbraucher einen Schadensersatzprozeß führte, hatte er die haftungsbegründenden Voraussetzungen, Kausalität, Fehler, Schaden und in der einen oder anderen Form auch Verschulden in gleichem Ausmaß und Umfang nachzuweisen wie ein Gewerbetreibender. Die Rechtsprechung negiert insofern die fundamentalen Unterschiede zwischen den Adressaten. Ökonomische Macht ist ebensowenig von Bedeutung wie die Bereitschaft und Fähigkeit der Durchsetzung des Schadensersatzanspruches. Gleichfalls vernachlässigt wird das unterschiedliche Schadensersatzinteresse: Gewerbetreibende untereinander verlangen Ersatz für erlittene Material- und Vermögensschäden, Verbraucher begehren Ersatz oder Kosten, die zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit notwendig sind, sowie als Ausgleich für die erlittenen Unannehmlichkeiten ein Schmerzensgeld.

Die einheitliche Beurteilung von Produzentenhaftpflichtfällen unabhängig von der Eigenschaft der am Prozeß Beteiligten ist darauf zurückzuführen, daß die nationalen Zivilgesetze, die für die Produzentenhaftung ausschlaggebend sind, eine Differenzierung nach ökonomischen Kriterien nicht zulassen. Inwieweit die Einheit des Privatrechts durch das sich herauskristallisierende Verbraucherrecht nach und nach zur Fiktion wird, mag an dieser Stelle offen bleiben (hierzu Reich, 1974; Damm, 1978). Gegenstand der Untersuchung soll vielmehr sein, die Ursachen, die zu der Herausprägung der Produzentenhaftung in der jetzigen Form geführt haben, herauszustellen.

Die Notwendigkeit zur Fortentwicklung des Haftpflichtrechts folgt aus den veränderten Produktionsbedingungen. Die Abnehmer industriell gefertigter Produkte, ob Unternehmer oder Verbraucher, können den Produktionsprozeß nicht durchschauen und müssen deshalb an einem Haftungsrecht scheitern, das die Durchsichtigkeit des Fertigungsprozesses voraussetzt, indem Anknüpfungspunkt der Haftung eine individuelle feststellbare Verantwortlichkeit ist. Die Verschuldenshaftung in ihrer deliktsrechtlichen Form war dieser Aufgabe nicht gewachsen.

Infolgedessen entstanden Haftungsprobleme, auf die mangels gesetzlicher Anknüpfungspunkte die Rechtsprechung eine Antwort finden mußte. Auf diese Weise vollzog sich in allen EG-Ländern, etwas unterschiedlich je nach Entwicklungsstand der industriellen Produktion, eine Abkehr von den Grundsätzen der Verschuldenshaftung. Aus den veränderten Produktionsbedingungen läßt sich aber nicht herleiten, wieso sich die Produzentenhaftung anhand von Haftpflichtfällen herausbildete, die sich zwischen Unternehmen ereignet hatten (Unternehmer/Unternehmerhaftpflichtfälle). Denn die Verbraucher sind von den Gefahren der technischen Produktion in gleicher Weise betroffen wie Unternehmer. Aus der geringen Anzahl der von Verbrauchern angestrebten Schadensersatzprozesse (Verbraucher/Unternehmerhaftpflichtfälle) läßt sich jedenfalls nicht folgern, daß Verbraucher in geringerem Maße gefährdet werden als Unternehmer. Soweit ersichtlich, wird dies auch von keiner Seite behauptet. Deshalb wäre es jedenfalls theoretisch denkbar gewesen, daß Verbraucher/Unternehmerhaftpflichtfälle auf die Produzentenhaftung einen weitaus größeren Einfluß hätten haben können. Daß dies nicht der Fall ist, dafür lassen sich eine Reihe von Gründen anführen.

Von größter Bedeutung dürfte hier der Zusammenhang zwischen den in den EG-Ländern existierenden Sozialversicherungssystemen und Verbraucher/Unternehmer-Produkthaftpflichtfällen sein (Weyers, 1971, S. 64-152, wieweil die Ausführungen nur bedingt übertragbar sind, da das Produktrisiko nicht zum Feld der durchgeführten Untersuchungen gehört). Ein gutes Beispiel ist der Umgang mit den immer zahlreicheren kleinen Maschinen, die in Haushalt, Heimwerkstatt und Garten Verwendung finden. Die Produkte führen zu einer Vielzahl von Schäden, die bisher kaum gerichtsrelevant geworden sind, obwohl es durchaus klärens wert schiene herauszufinden, ob Gesundheitsverletzungen nicht auch auf Versäumnisse der Hersteller bei der Konstruktion oder bei der notwendigen Unterweisung in der Handhabung zurückzuführen sind. Verbraucher, die bei der Arbeit mit derartigen Geräten eine Verletzung erleiden, verlangen nämlich regelmäßig keinen Schadensersatz, sie nehmen vielmehr ihre Krankenversicherung in Anspruch, die die Kosten zur Wiederherstellung der Gesundheit übernimmt. Insofern stellt sich für den Verbraucher

gar nicht die Frage eines Schadensersatzanspruches gegen den Hersteller. Anders verhält es sich dagegen mit dem Schmerzensgeld. Da die Krankenversicherung kein Schmerzensgeld zahlt, ist der Verbraucher darauf angewiesen, den Hersteller bzw. dessen Haftpflichtversicherung in Anspruch zu nehmen. Diese Möglichkeit setzt aber die Erkenntnis voraus, daß die Verletzung möglicherweise auf einem Fehler des Produkts beruht. Bei leichteren Verletzungen wird der Verbraucher, selbst wenn er die Erkenntnis hat, selten die Unannehmlichkeiten einer vielleicht sogar gerichtlichen Auseinandersetzung mit der Haftpflichtversicherung auf sich nehmen, zumal der Ausgang ungewiß ist. Bei schwereren Verletzungen dürfte der Ansporn, ein Schmerzensgeld zu erhalten, größer sein. Immerhin zeigt die Leistungspraxis der Kfz-Haftpflichtversicherer, daß auf individuell geltend gemachte Schmerzensgeldansprüche 27% der aus Anlaß von Personenverletzungen geleisteten Zahlungen entfallen (Weyers, 1971, S. 129). Diese Zahlen können aber nicht einfach auf Produkthaftpflichtfälle übertragen werden. Denn dem bei einem Autounfall Verletzten ist von vornherein klar, daß er sich wegen eines eventuellen Schmerzensgeldes an die Versicherung des Schädigers halten kann. Ein Verbraucher, der durch ein mangelhaftes Industrieprodukt verletzt wird, kann meistens den Haftungsverlauf nicht überschauen. Es ist ihm weder vertraut, inwieweit Produkte sicher oder zumindest sichernd beschrieben sein müssen, noch ist ihm im allgemeinen bekannt, daß er vom Hersteller oder gar dessen Betriebshaftpflichtversicherung Schadensersatz verlangen kann. Feststeht jedenfalls, daß auch Schmerzensgeldprozesse von Verbrauchern im Bereich der Produkthaftpflichtfälle keine nennenswerte Bedeutung erlangt haben.

Als Träger von Schadensersatzprozessen gegen den Hersteller bzw. dessen Haftpflichtversicherung kommt aber nicht nur der geschädigte Verbraucher selbst in Betracht. Die Schadensvorsorgeträger erwerben kraft Legalzession bei Zahlungen an den Verbraucher dessen potentielle Schadensersatzansprüche. Denkbar wäre deshalb, daß die Vorsorgeträger aus abgetretenem Recht für Verbraucher bedeutsame Urteile erstreiten. Tatsächlich spielen Regreßprozesse zwischen Vorsorgeträgern und den Haftpflichtversicherern nur eine unbedeutende Rolle (Weyers, 1971, S. 400-423). Die Gründe hierfür sind vielfältig. Zunächst einmal würde ein Regreßprozeß voraussetzen, daß der Vorsorgeträger die Schadensursache ermittelt. Nun gehört es zu den Grundsätzen zumindest einiger Vorsorgeträger, daß sie anläßlich der Meldung eines Unfalles, im Haushalt etwa, nicht darauf insistieren zu erfahren, ob und gegebenenfalls gegen wen Haftpflichtansprüche begründet sind. Die Gründe für diese Vorgehensweise liegen in der rein zweckorientierten, rationalen Praxis der Rechtsverfolgung. Allen Vorsorgeträgern gemeinsam ist die Notwendigkeit der Orientierung an einem günstigen ökonomischen Verhältnis von Aufwand und Erfolg. Regresse werden deshalb nur dann betrieben, wenn der erwartete Netto-Erfolg in günstigem Verhältnis zu den erwarteten notwendigen Verwaltungsaufwendungen und Barkosten der Durchführung steht. Bei zweifelhafter Schadensursache und kleineren Schadenssummen lohnt der Aufwand regelmäßig nicht, es sei denn, es handelt sich um einen für den Vorsorgeträger bedeutsamen Grundsatzprozeß. Diese Praxis der Vorsorgeträger hat zur Folge, daß der die Verbraucher betreffende Teil der Produkthaftpflichtfälle kaum an das Licht der Öffentlichkeit kommt. Schäden, die letztlich auf Produktfehlern beruhen, werden so von der Gesamtheit der Versicherten getragen, die die Vorsorgeträger finanzieren. Die Hersteller als die eigentlichen Verursacher der Schäden werden aus ihrer Verantwortung entlassen.

Ein weiterer Grund für die geringe Anzahl von Verbraucherfällen ist in der hinlänglich bekannten Tatsache zu suchen, daß Verbraucher eine erhebliche Schwellenangst überwinden müssen, bevor sie sich zur Wahrung ihrer Rechte gerichtlicher Hilfe bedienen (Rasehorn, 1974). Das gilt zumindest für Angehörige der Unterschichten und unteren Mittelschichten, die immerhin den Hauptanteil der Bevölkerung stellen, also auch den Hauptanteil der Produktschäden hinnehmen müssen. Vergleichbare Schwierigkeiten für geschädigte Unternehmer oder deren Haftpflichtversicherer als Kläger bestehen nicht. Aus dem Gesagten ist zu folgern, daß bei fehlender Sozialversicherung und Abbau der Schwellenangst die Zahl der von Verbrauchern betriebenen Produkthaftpflichtfälle steigen würde. Wenn der einzelne Verletzte nicht durch Vorsorge gedeckt wäre, so wäre er schon aus wirtschaftlichen Erwägungen gezwungen, der Schadensursache nachzugehen und einen eventuellen Haftpflichtanspruch durchzusetzen. Der aus den USA berichtete weitaus höhere Anteil von Produkthaftpflichtprozessen, die auf die Initiative von Verbrauchern zurückgehen, dürfte eng mit der Tatsache verknüpft sein, daß das Schadensvorsorgesystem dort nicht so umfassend ausgestaltet ist (Dahl, 1979, S. 19). Da aber ein Abbau des gesamten Sozialversicherungsschutzes nicht ernsthaft zur Diskussion stehen darf, bleibt als Erkenntnis festzuhalten, daß die ökonomische Ausgleichsfunktion des Schadensersatzrechts sich nicht mehr bewährt, wenn die Beteiligten Verbraucher und Unternehmer sind. Inwieweit sich geschädigte Verbraucher an die Gerichte wenden würden, wenn ihre diesbezügliche Schwellenangst abgebaut würde, darüber läßt sich nur spekulieren. Schließlich sind noch nicht einmal sämtliche wichtigen Voraussetzungen dieses Phänomens bekannt. Bedeutsam ist sicherlich, daß langwierige Verfahren zu erwarten sind, der Prozeßablauf für die Verbraucherpartei nicht durchsichtig ist und insbesondere eine Scheu davor besteht, schriftliche Darlegungen verfassen zu müssen. Diese These wird dadurch bestätigt, daß aufgrund von Reformen, die die Schwierigkeiten umgebar gemacht haben, gewisse Erfolge erzielt wurden. So hat man zum Beispiel in Schweden sogenannte »Marktgerechte« eingerichtet, die in einem beschleunigten und vor allem mündlichen Verfahren ohne große Formzwänge Streitigkeiten unter Beteiligung von Verbrauchern behandeln (Bernitz, 1976, S. 598).

Verbraucher/Unternehmer-Produkthaftpflichtfälle sind nur ein Teil des Problems der Produzentenhaftung. Die vorgenannten Gründe mögen andeuten, warum Produkthaftpflichtfälle unter Beteiligung von Verbrauchern einen so geringen Einfluß auf die Rechtsprechung besitzen. Damit ist aber noch nicht geklärt, wieso die Produzentenhaftung sich an reinen Unternehmer/Unternehmer-Haftpflichtfällen herauskristallisiert hat. Der Grund ist darin zu sehen, daß geschädigte Unternehmer anders als verletzte Verbraucher des Schadensersatzrechts bedürfen, um finanzielle Verluste auszugleichen. Der geschädigte Unternehmer kann die erlittenen Verluste nämlich nicht über ein Schadensvorsorgesystem kompensieren. Schadensersatz aber ist notwendig, um wettbewerbsfähig zu bleiben. So ist die Produzentenhaftung eng verknüpft mit der kapitalistischen Wirtschaftsordnung. Solange Wettbewerb das fundamentale Prinzip der Wirtschaft ist, wird es Schadensausgleichsregeln geben müssen, um eben diesen Wettbewerb zu erhalten. Insofern ist es einleuchtend, warum sich die Produzentenhaftung in der aufgezeigten Weise entwickelt hat. Sie zeigt auch gleichzeitig den geringen Stellenwert von Verbraucherhaftpflichtfällen. Der folgende Abschnitt untersucht, inwieweit die europäischen Entwürfe zur Neu-

regelung der Produzentenhaftung Lösungsansätze bieten, die der bisherigen Entwicklung Rechnung tragen.

ENTWURF DES EUROPARATES UND DER EG VERSUS VERBRAUCHERSCHUTZ

Zur Zeit liegen zwei Entwürfe vor: Entwurf eines Übereinkommens vom 27. 1. 1977 des Europarates (im folgenden ER-Entwurf) und ein Vorschlag zum Erlaß einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft (im folgenden EG-Entwurf). Die Notwendigkeit einer europäischen Neuregelung wird von den Mitgliedsländern zum einen mit dem Ziel der Stärkung der Rechtsposition des Verbrauchers betrieben, zum anderen sollen wettbewerbsverzerrende Wirkungen, die aus der Unterschiedlichkeit der Haftungssysteme resultieren, beseitigt werden. Inhalt und Umfang der Entwürfe sind Gegenstand der wissenschaftlichen Diskussion. Ziel dieses Beitrages kann es von der eingangs erklärten Fragestellung her nicht sein, die gesamte Diskussion aufzuarbeiten und darzustellen. Insoweit wird auf die einschlägige Literatur verwiesen (Ficker, 1977; Lindemeyer, 1975; Lorenz, 1975; Simitis, 1975; v. Hülsen, 1977). Lediglich zwei Aspekte sollen einer genaueren Betrachtung unterzogen werden: die Zielsetzung sowie die faktische Verbesserung der Rechtsstellung des Verbrauchers durch die angestrebte Einführung der Gefährdungshaftung.

Zielsetzung der Entwürfe

Die mit den Entwürfen verfolgten Zwecke zeigen sich nicht nur in der Ausgestaltung der materiellen Anspruchsvoraussetzungen sondern vor allem auch daran, wer als Adressat – als Anspruchsberechtigter – ausgewiesen ist.

Europarat und EG-Kommission sprechen sich für eine Beschränkung der Anspruchsberechtigten aus. Sie vermeiden es allerdings, die Anspruchsberechtigten als Verbraucher zu titulieren. Die Eingrenzung erfolgt auf jeweils verschiedene Weise. Nach dem Entwurf des Europarates sollen nur Personenschäden ersetzt werden. Wer den Ausgleich von Vermögensschäden so deutlich ablehnt, läßt erkennen, daß er Produzenten jedenfalls nicht zu den Berechtigten zählt. Anderenfalls hätte nämlich der Vermögens- und Eigentumsschaden im Vordergrund der Ersatzpflicht gestanden. Der EG-Entwurf umfaßt neben den Personenschäden auch Vermögensschäden nicht Gewerbetreibender. Die angestrebte Regelung soll nicht jedem Vermögensgeschädigten zugute kommen, sondern nur dem privaten Endverbraucher. Zur Begründung beruft sich die Kommission auf das von ihr vorgelegte Programm zum Schutz der Verbraucher. Beide Entwürfe beschränken sich also eindeutig auf das Ziel einer Verbesserung der Rechtsposition des *Verbrauchers*. Produkthaftpflichtfälle, die sich zwischen Unternehmern ereignen, werden nicht erfaßt. Angestrebt wird demnach ein Sonderhaftungsrecht zugunsten der Verbraucher.

Faktische Verbesserung der Rechtsposition des Verbrauchers durch die angestrebte Gefährdungshaftung

Die Einführung der gegenüber der Verschuldungshaftung weit strengeren Gefährdungshaftung als Beweis für die Verbesserung des Verbraucherschutzes auszugeben,

bleibt an der Oberfläche. Die Einschätzung muß sich vielmehr danach richten, ob die beschränkte Bedeutung der Produzentenhaftung eine Änderung erfährt.

Obwohl nicht in allen Ländern der EG eine Einteilung in Konstruktions-, Fabrikations-, Instruktions- und Entwicklungsfehler üblich ist, möchte ich mich an dieser Systematisierung orientieren. Zu untersuchen sind zunächst die Fallgruppen Fabrikations-, Konstruktions- und Instruktionsfehler. Nach den Entwürfen muß der Verbraucher den Schaden, den Fehler, der zu dem Schaden geführt hat, sowie die Kausalität zwischen Fehler und Schaden nachweisen, dagegen *entfällt* der Nachweis eines schuldhaften Verhaltens des Herstellers. Ein Vergleich mit dem derzeit geltenden Recht zeigt, daß ein geschädigter Verbraucher nur noch nach italienischem Recht Fehler, Schaden, Kausalität *und* Verschulden in vollem Umfang beweisen muß. Alle anderen EG-Länder haben Beweiserleichterungen eingeführt. In England wird unter bestimmten Voraussetzungen das Verschulden vermutet, in der BRD, den Niederlanden und Skandinavien haben die Gerichte die Beweislast sogar umgekehrt. Etwas komplizierter ist die Rechtslage in den romanischen Ländern, weil der Hersteller hier nicht nur deliktsrechtlich sondern auch vertragsrechtlich haftbar gemacht werden kann. Nach den Grundsätzen des Deliktsrechts muß der Geschädigte den Verschuldensnachweis erbringen, anders dagegen im Vertragsrecht. Dort haftet der Hersteller jedenfalls in den hier in Rede stehenden Fallgruppen unabhängig vom Verschulden. Allerdings besteht diese Gefährdungshaftung nur für den geschädigten Vertragspartner. Unbeteiligte Dritte müssen auf die Verschuldenshaftung ausweichen. Eine gewisse Besonderheit besteht nach deutschem Recht für die sogenannten Ausreißer, die den Fabrikationsfehlern zuzurechnen sind. Unter Ausreißern werden Fehler verstanden, die trotz aller denkbaren Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen statistisch immer wieder vorkommen. Der Hersteller kann für diese Fehler nicht verantwortlich gemacht werden, da ihm kein Verschuldensvorwurf gemacht werden kann. Interessanterweise wird in den anderen EG-Ländern die Diskussion um die sogenannten Ausreißer kaum oder gar nicht geführt. Trotz dieser Unterschiede in den Haftungsvoraussetzungen kann man wohl für alle EG-Länder feststellen, daß die Rechtsprechung für den Verbraucher rein theoretisch zu recht erträglichen Ergebnissen geführt hat.

Auf dem Hintergrund der beschriebenen Rechtsprechung scheint mir der Gedanke der Rechtsverbesserung für die Einführung nur bedingt von Bedeutung zu sein. Denn theoretisch verstärken beide Entwürfe den derzeit bestehenden Verbraucherschutz, praktisch wird sich diese Verstärkung solange nicht auswirken, wie die Probleme der Aufdeckung und Durchsetzung von Produkthaftpflichtfällen ungelöst sind.

Bleibt die zweite angeführte Zielvorstellung: Rechtsvereinheitlichung zur Wettbewerbsentzerrung. Tatsächlich können die unterschiedlichen Ausgestaltungen der Haftungsgrundsätze zu unterschiedlichen Kostenbelastungen führen. An Kosten entstehen dem ersatzpflichtigen Unternehmen entweder der eigentliche Schadensersatz oder, soweit Versicherungen bestehen, die entsprechenden Prämienzahlungen. Dennoch sind die Verzerrungen nicht erheblich. Zum einen spielen die geforderten Ersatzleistungen infolge der geringen Anzahl der Fälle nur eine untergeordnete Bedeutung. Versicherungsprämien als wettbewerbsverzerrender Faktor fallen schon deshalb nicht ins Gewicht, weil überhaupt nur in einigen EG-Ländern spezielle Produkthaftpflichtversicherungen existieren (Reich & Micklitz, 1979, Ch. 5). Für die

genannten Fallgruppen ist deshalb der Gedanke der Rechtsvereinheitlichung dem Kern nach richtig, die praktische Bedeutung aber nicht allzu hoch einzuschätzen.

Die Fallgruppe der Entwicklungsfehler bedarf einer gesonderten Betrachtung. Diese erscheint notwendig, weil aus Entwicklungsfehlern resultierende Schäden Dimensionen erreichen können, die selbst eine große Anzahl von kleinen Produktschäden bei weitem übertreffen. Das trifft auch dann noch zu, wenn Schäden nur alle paar Jahre auftreten. Derartige Fälle werden durch die Presse publik gemacht, die Unternehmen werden zum öffentlichen Diskussionsgegenstand, betroffene Verbraucher sind hier, da sie nicht allein stehen sondern eine notwendig entstehende Gemeinschaft der Geschädigten bilden, weit eher willens und in der Lage, sich gegen mächtige Großunternehmen zur Wehr zu setzen. Allerdings garantiert die gemeinsame Betroffenheit nicht den materiellen Erfolg. Erfahrungen der von den Eltern Congergeschädigter Kinder gebildeten Interessengemeinschaft stimmen eher skeptisch (Winter & Derleder, 1976).

Beide Entwürfe bringen bezüglich der Entwicklungsfehler eine echte Neuerung, da bislang eine Schadensersatzpflicht nur nach dem deutschen Arzneimittelgesetz vom 24. 8. 1976 und nach französischem Recht (*vice-caché Haftung*) bestand. Anders als das deutsche AMG gewährt das französische Recht den Geschädigten keinen umfassenden Schutz, da die verschuldensunabhängige Haftung nur zugunsten des Käufers des schadensstiftenden Produkts eingreift. Die durch Congergeschädigten Kinder waren deshalb nach französischem Recht leer ausgegangen. Nicht umsonst laufen die Hersteller gegen die Einbeziehung der Entwicklungsfehler Sturm. Denn hier wird tatsächlich zugunsten der Verbraucher in den Herrschaftsbe- reich der Unternehmen eingegriffen. Allerdings muß man sehen, daß die zulässige Haftungsbeschränkung den Unternehmen ihren Bestand garantiert. Die Haftungs- beschränkung macht deutlich, daß Schäden, die die Höchstsumme überschreiten, vergesellschaftet werden. Bei derartigen sogenannten nationalen Katastrophen wird dann der Staat und damit letztlich der Steuerzahler zur Kasse gebeten. Immerhin sei noch darauf hingewiesen, daß derartige Beschränkungen nicht notwendig sind. Beispiele aus den USA und der Schweiz zeigen, daß das Wirtschaftssystem selbst durch eine uneingeschränkte Gefährdungshaftung nicht in Frage gestellt wird (Lorenz, 1975, S. 253). Zusammenfassend läßt sich deshalb sagen, daß die zentrale Bedeutung der Entwürfe in der Einbeziehung der Entwicklungsgefahren liegt. Selbst diese Verbesserung ist aber neuerdings in Frage gestellt, da das Europaparlament inzwischen beschlossen hat, die Haftung für Entwicklungsgefahren auszuklammern.

KRITIK UND VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE

Zum Teil ergibt sich die Kritik aus dem bisher Gesagten. Angesprochen wurde bereits das fehlende Eingehen auf die Ursachen der Produzentenhaftung, ebenso wie Auswirkung der Gefährdungshaftung auf die vier bekannten Fehlergruppen. Darüber hinausgehend läßt sich sowohl Kritik üben an den materiellen Regeln, die vorgeschlagen wurden, als auch dem Versuch, den aus dem veränderten Produktionsprozeß resultierenden Gefahren mit einer Verschärfung des Haftungsrechts beizukommen.

Gefährdungshaftung und verdeckte Verschuldenshaftung

EG- und ER-Entwurf führen die Gefährdungshaftung ein. Die Gefährdungshaftung ist geknüpft an die Voraussetzung des Nachweises von Fehler, Schaden und Kausalität. In den Mittelpunkt der Diskussion um die Anspruchsvoraussetzung rückte der Begriff des Fehlers. Haftungs begründend ist das fehlerhaft hergestellte Produkt, das nicht die Sicherheit gewährleistet, die man zu erwarten berechtigt ist. Eindeutig steht damit das Produkt im Mittelpunkt der Haftung und nicht mehr das Verschulden. Insoweit ist eine Verschiebung tatsächlich eingetreten. Jedoch meine ich, daß die Ausgestaltung der Gefährdungshaftung, wie sie beide Entwürfe festlegen, letztlich noch dem Gedanken der individuellen Verantwortlichkeit verhaftet ist. Anlaß zur Kritik bietet die Definition selbst (Simitis, 1977; Blenk, 1978). Die Entwürfe formulieren, daß dann ein Fehler vorliegt, wenn eine Sache nicht diejenige Sicherheit bietet, die *man* zu erwarten *berechtigt* ist. Die kursivierten Worte sind interpretationsfähig und interpretationsbedürftig. »Man« bedeutet, daß nicht individuelle Erwartungen eines einzelnen Verbrauchers maßgebend sein können, sondern daß auf den durchschnittlichen, idealtypischen Verbraucher abzustellen ist. Hierbei handelt es sich aber um einen letztlich fiktiven Maßstab. Eröffnet werden so Interpretationsmöglichkeiten, in die subjektive Wertentscheidungen einfließen können. Die Sicherheit, die man »berechtigt« erwarten kann, hängt hauptsächlich von der Art des Produkts und vom Verhalten des Benutzers ab. Obwohl beide Entwürfe ausdrücklich nichts dazu sagen, wird man davon ausgehen können, daß der Benutzer diejenige Sicherheit erwarten kann, die nach dem Stand der Wissenschaft und Technik möglich ist. Der Stand wird insofern objektiv bestimmt als es nicht auf die subjektiven Fähigkeiten des Produzenten ankommt. Entwicklungsfehler sind von der intendierten Gefährdungshaftung gerade mitumfaßt. Gleichzeitig gehen aber auch subjektive Komponenten in die Ermittlung des Standes von Wissenschaft und Technik ein, weil für die Festlegung von technischen Standards auch ökonomische Kriterien maßgebend sind. Nicht alle technisch möglichen Sicherheitsmaßnahmen werden getroffen, weil – so die Hersteller – der Preis des Produkts dann außer Verhältnis zum angestrebten Sicherheitseffekt steht. Die Problematik solcher unternehmerischen Entscheidungen wird zum Beispiel in Anbetracht der Tatsache deutlich, daß der Einbau von Verbundglasscheiben für Kfz-Hersteller nicht zwingend vorgeschrieben ist. Die Rechtsprechung mag einen betroffenen Hersteller für verantwortlich halten. Sie müßte dazu aber seine subjektive Planungsentscheidung überprüfen.

Einer Interpretation bedarf auch das Verhalten des Benutzers. »Berechtigt« kann der Verbraucher nur etwas erwarten, wenn er sich selbst ordnungsgemäß verhalten hat. Allerdings muß der Hersteller nach allgemeiner Ansicht auch für Schäden haften, die aufgrund eines »vorhersehbaren Fehlgebrauchs« entstehen. Hier entsteht erneut eine juristische Grauzone, die Anlaß zu Interpretationsschwierigkeiten bieten dürfte.

Eine nähere Untersuchung der gewählten Definition zeigt, daß immer noch die Vorstellung besteht, Anknüpfungspunkt der Haftung müsse eine individuelle Verantwortung des Herstellers sein. Der Grund für die Produzentenhaftung ist aber nicht in einer gesteigerten individuellen Verantwortung des Herstellers, sondern in den Gefahren verursachenden Produktionsprozessen zu sehen. Besser wäre es

deshalb, sich vom Produkt zu lösen und sich allein auf den Produktionsprozeß zu konzentrieren. Einzig diese Betrachtungsweise ermöglicht es, auch Dienstleistungen in die Produzentenhaftung einzubeziehen. Wird die Dienstleistung nämlich nicht mehr individuell erbracht, sondern erfolgt sie im Wege industrieller Massenproduktion, so besteht genau die Situation, die eine Haftungsverschärfung des Dienstleistenden rechtfertigt. Handelt es sich um industrielle Fertigungsmethoden, müßte der Hersteller/Dienstleistende alle Schäden ausgleichen, die seine Produkte/Dienstleistungen verursachen. Auf einen wie immer zu definierenden Stand der Wissenschaft und Technik kommt es dann nicht an. Berücksichtigt werden muß nur, ob ein Mißbrauch des Verbrauchers den Schaden verursacht hat. Diese Möglichkeit besteht aber bereits jetzt nach den allgemeinen Haftungsausgleichsregeln des Mitverschuldens bzw. Mitverursachens. Nur die reine Kausalhaftung könnte die mit der industriellen Fertigung verbundenen Probleme lösen. Daher müßte auch der nächste Schritt getan werden, nämlich sich zu trennen von einem an ein wie immer geartetes vorwerfbares Verhalten anknüpfendes Haftungsrecht.

Traditionelle Haftungsmuster

Alle Reformüberlegungen zur Neuregelung der Produzentenhaftung bewegen sich im Rahmen des traditionellen Haftungsrechts. Der Ausgleich für erlittene Schäden soll über eine individuell haftbar zu machende Person erfolgen. Selbst im Rahmen dieses Reformansatzes haben die Entwürfe die Möglichkeiten der Haftungsverschärfung nicht voll genutzt. Weder wurde eine reine Kausalhaftung ernsthaft erwogen noch wurde in Betracht gezogen, dem Verbraucher einen vertraglichen Schadensersatz gegen den Hersteller einzuräumen, wie dies beispielsweise der holländische Entwurf zu einem Konsumentenkaufgesetz vorsieht. Allerdings könnte auch eine Verschärfung der Produzentenhaftung, die über die in den Entwürfen vorgesehene Gefährdungshaftung hinausgeht, nur sehr bedingt dazu beitragen, den Verbraucher zur stärkeren Inanspruchnahme seiner Rechte zu bewegen. Die Haupt Hindernisse, die dem entgegenstehen, werden nicht beseitigt. Nach wie vor muß der Verbraucher zunächst erkennen, daß seine Verletzung auf einem Produktfehler beruht, um dann bereit und in der Lage zu sein, sein einmal erkanntes Recht auch durchzusetzen. Einmal mehr wird die beschränkte Bedeutung offensichtlich, die einer Haftungsverschärfung für eine faktische Verbesserung der Rechtsstellung eines geschädigten Verbrauchers zukommt.

Schadensprävention

EG-Entwurf und ER-Entwurf wollen nicht nur eine Verbesserung der materiellen Rechtsposition bewirken. Die Verschärfung der Produzentenhaftpflicht soll vor allem die Hersteller dazu bewegen, ihre Produkte schon während des Produktionsprozesses sicherer zu machen, um Produktschäden erst gar nicht auftreten zu lassen. Ob dieses Ziel mit der Haftungsverschärfung erreicht werden kann, erscheint zweifelhaft. Traditionell gehen Juristen zwar davon aus, daß dem Haftpflichtrecht auch eine präventive Wirkung zukommt, indessen fehlt es an dezidierten Untersuchungen, die auf den behaupteten Zusammenhang eingehen (Weyers, 1971, S. 446-456). Mangels konkreter Anhaltspunkte kann der insoweit verfolgte Zweck wohl eher als Wunsch angesehen werden. Auswirkungen, die über kurz oder lang

meßbar sein werden, hätte die neue Haftungsregelung dagegen auf das Haftpflichtversicherungsrecht. Denn nunmehr wären alle Unternehmen in den EG-Ländern gezwungen, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, um drohende Schadensersatzansprüche in eine ökonomisch kalkulierbare Größe umzuwandeln. Da bestehende Betriebshaftpflichtversicherungen Entwicklungsschäden nicht abdecken, hätte die Einführung der Gefährdungshaftung mit Sicherheit eine Anhebung der Prämien zur Folge. Ob allerdings Erfahrungen aus den USA nahtlos auf die Zustände in Europa übertragen werden können, erscheint sehr zweifelhaft (v. Hülssen, 1977, S. 378–379). Auch sind die in der BRD gesammelten Erfahrungen mit der den Arzneimittelunternehmen auferlegten Versicherungspflicht wegen der Kürze der Zeit noch nicht geeignet, um Rückschlüsse zu erlauben. Immerhin wirken sich Versicherungsprämien zunächst auf den Preis aus.

Die deutsche Versicherungswirtschaft schätzt, daß die Einführung der Gefährdungshaftung zu einem Anstieg der Prämien für die Betriebshaftpflichtversicherungen um durchschnittlich 25 v. H. führen würde. Dies bedeute, daß sich die gegenwärtige durchschnittliche Belastung der Wirtschaft durch Haftpflichtprämien von knapp 0,7 Promille des Umsatzes etwa um 0,2 Promille auf insgesamt 0,9 Promille des Umsatzes erhöhen würde. Auf die Haftung für Entwicklungsrisiken würde dabei weniger als ein Drittel der Mehrbelastung von 0,2 Promille des Umsatzes entfallen. Die Erhöhung der Versicherungsprämien dürfte sich auf den Preis auswirken (Wirtschaftsrechtliche Hinweise, 1978). Damit ist aber noch kein Anhaltspunkt dafür gegeben, daß der mehr oder weniger erzwungene Abschluß einer Versicherung Auswirkung auf die Schadensprävention hat. Sicherlich steht die Prämienhöhe in direktem Zusammenhang mit dem effektiv von den Versicherungen zu leistenden Schadensersatz, insofern haben die Unternehmen sehr wohl ein Interesse an einer verbesserten Schadensprävention. Der Umfang läßt sich aber schwer abschätzen. Die von der Haftungsverschärfung betroffenen Industriezweige haben bislang kein Zahlenmaterial vorgelegt, das Rückschlüsse erlaubt (Wirtschaftsrechtliche Hinweise, 1978).

Aussichtsreicher erscheint es, eine Verbesserung der Sicherheit der Verbraucher vor gefährlichen Produkten durch entsprechende staatliche Kontrollmaßnahmen anzustreben, die in der Produktionssphäre ansetzen und eine Überprüfung der Produkte ermöglichen, bevor diese in den Verkehr gelangen. Gerade hier liegt auf gesamteuropäischer Ebene vieles im argen (Reich & Micklitz, 1979, Ch. 5). Die Sicherheitsstandards werden von entsprechenden Normgebungsinstituten festgelegt, die sich durchgehend in den Händen der Industrie befinden. Lediglich in Frankreich und Belgien werden die ausgearbeiteten Normen wenigstens daraufhin überprüft, ob sie dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen. Staatliche Kontrollbehörden, soweit sie überhaupt existieren, beschränken sich im wesentlichen darauf zu prüfen, ob die von der Industrie erarbeiteten Normen auch eingehalten werden. Zudem sind die Behörden regelmäßig nicht in der Lage, die ihnen übertragenen Aufgaben effektiv wahrzunehmen, weil sie finanziell und personell unzureichend ausgestattet sind (v. Hippel, 1974, S. 53). Eine Verbesserung der Sicherheit der Verbraucher verlangt aber, gerade die Präventivmaßnahmen zu forcieren und zu verbessern. Auch die beste Haftungsregelung kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß sie sich nur damit beschäftigt, Risiken zu verteilen und Schäden zu kompensieren.

Literatur

- Bernitz, U. (1976). Schwedisches Verbraucherschutzrecht. *Rebels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*, 40, 593-613.
- Blenk, W. (1978). Zum Fehlerbegriff im Richtlinienvorschlag »Produktenhaftung« der EG-Kommission. *Der Betriebsberater*, 36, 1725-1727.
- Dahl, B. (1979). An introduction to the product liability debate. *Zeitschrift für Verbraucherpolitik*, 3, 14-28.
- Damm, R. (1978). Verbraucherrechtliche Sondergesetzgebung und Privatrechtssystem. *Juristenzeitung*, 5/6, 173-180.
- Diederichsen, U. (1978). Wohin treibt die Produzentenhaftung? *Neue Juristische Wochenschrift*, 27, 1281-1291.
- Ficker, H.-C. (1977). Grundprobleme der Produkthaftung. In: H. M. Pawlowski, G. Wiese & G. Wüst (Hrsg.), *Festschrift für Konrad Duden zum 70. Geburtstag*, S. 93-108. München: Beck.
- Leßmann, H. (1978). Produzentenhaftung im deutschen Recht. *Juristische Schulung*, 7, 433-440.
- Lindemeyer, B. (1975). Neue Entwicklung auf dem Gebiet der Vereinheitlichung des Rechts der Produktenhaftung in Europa. *Wettbewerb in Recht und Praxis*, 12, 712-715.
- Lorenz, W. (1975). Der Entwurf einer Europäischen Konvention über die Produkthaftungspflicht. *Recht der Internationalen Wirtschaft*, 5, 246-253.
- Lukes, R. (1979). *Reform der Produkthaftung*, Köln: Heymanns.
- Micklitz, H.-W. (1978). Einheitliche Neuregelung der Produzentenhaftung in Europa. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 2, 37-42.
- Rasehorn, T. (1974). *Recht und Klassen*. Neuwied: Luchterhand.
- Reich, N. (1974). Zivilrechtstheorie, Sozialwissenschaften und Verbraucherschutz. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 7, 187-194.
- Reich, N. & Micklitz, H.-W. (1979). *Consumer Legislation in the EC Countries*. Unpublished paper prepared at the request of the EC Commission.
- Simitis, S. (1977). Produzentenhaftung: Von der strikten Haftung zur Schadensprävention. In: H. M. Pawlowski, G. Wiese & G. Wüst (Hrsg.), *Festschrift für Konrad Duden zum 70. Geburtstag*, S. 605-639. München: Beck.
- v. Hippel E., (1974). *Verbraucherschutz*. Tübingen: Mohr.
- v. Hülsen, W. (1977). Ist die von der EG-Kommission vorgeschlagene Form der strikten Produzentenhaftung eine gute Lösung? *Recht der Internationalen Wirtschaft*, 7, 373-383.
- Winter, G. & Derleder, P. (1976). Entschädigung für Contergan. *Demokratie und Recht*, 4, 260-304.
- Wirtschaftsrechtliche Hinweise (1978). Bundesregierung zur Einbeziehung der Entwicklungsrisiken in die geplante EG-Regelung der Produzentenhaftung. *Der Betriebsberater*, 48, 2306.
- Weyers, H.-L. (1971). *Unfallschäden, Praxis und Ziele von Haftpflicht- und Vorsorgesystemen*. Frankfurt: Athenäum.

Abstract

Product liability: A measure to protect consumers? Product liability is considered to be a fundamental part of the developing consumer law. Generally, this evaluation is grounded on the necessity to protect the consumer against damages which result from defective products. But the question is whether or not product liability constitutes an appropriate measure for achieving the intended protection, since the existing rules of product liability have been developed by the courts in cases where both contracting parties were producers, and none a consumer. Only in a few cases did consumers bring their affairs to court.

At the moment, the European Economic Community as well as the Council of Europe ask for the introduction of a strict liability system in order to increase consumer protection. It is important to find out to what extent these reform movements decisively take care of the consumer's interests. In this paper, firstly an attempt is made to work out the facts and reasons why there is such a limited number of cases in which consumers participate. Secondly, the draft Directive of the European Economic Community and the Convention of the Council of Europe are examined under the aspect of a real promotion of consumer protection. Some reflections on the basic provisions of the Directive and the Convention conclude the article.

Der Autor

Hans-W. Micklitz ist Assessor und Lehrbeauftragter an der Hochschule für Wirtschaft und Politik, Von-Melle-Park 9, D-2000 Hamburg 13.